

Gemeindeordnung (GO)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2016

mit Änderung von Art. 3 und Anhang I vom 01. September 2020
mit Änderung von Art. 13 und Anhang I vom 02. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT.....	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE.....	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE.....	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
AUFLAGEZEUGNIS	21
ANHANG I: KOMMISSIONEN (GEÄNDERT MIT BESCHLUSS DER GV VOM 02.12.2022)	22
<i>Bau- und Infrastrukturkommission</i>	22
<i>Bildungskommission</i>	23
<i>Finanzkommission</i>	24
<i>Kommission für öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft</i>	25
<i>Friedhofkommission</i>	26
<i>Sozial- und Kulturkommission</i>	27
<i>Stimm- und Wahlausschusskommission</i>	28
<i>Kommission Naturgefahren</i>	29

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sindc) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
a) Urne	<ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),b) die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidentenc) die 5 Mitglieder des Gemeinderatesd) die 9 Mitglieder der Bau- und Infrastrukturkommissione) die 5 Mitglieder der Bildungskommission ¹⁾ Änderung siehe unten

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Jahresrechnungd) soweit CHF 80'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">- neue Ausgaben,- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 4,- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,- Finanzanlagen in Immobilien,- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Verzicht auf Einnahmen,- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
------------------	---

¹⁾ Änderung Art. 3 durch GV-Beschluss vom 01.09.2020

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Reglemente und Verordnung von Gemeindeverbänden, sowie für die Änderung des Organisationsreglements von Gemeindeverbänden..

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.¹⁾ Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

¹⁾ Änderung siehe unten

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

¹⁾ Änderung Art. 13 durch GV-Beschluss vom 02.12.22

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 14¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte, externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 800.00.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 15¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 16¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 17¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21**¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 22**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 29¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 30¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeit- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 31¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 32 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 34¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 35¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p>

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	<p>Art. 40¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 42¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 43 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 44¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 46¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 47 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsduer	<p>Art. 48¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 49¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Ebenfalls ausser Betracht fällt die Amtsdauer der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 50¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

Wahlverfahren durch die Gemeindeversammlung bei Ersatzwahlen während der ordentlichen Amtsperiode	<p>Art. 51</p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 54¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 55¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p>

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 56** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 57** ¹ Der Ortsteil Goldswil muss im Gemeinderat vertreten sein.

² Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten

Los **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 59 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Reglement über die Urnenwahlen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 60** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 62 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 67 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 68 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 75** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 76**¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen **Art. 77** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 78**¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 79¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 80¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 81 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 82¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 27. November 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Juni 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 8. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Ringgenberg, 08. Juni 2016

Einwohnergemeinde Ringgenberg

gez.

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

gez.

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06. Mai 2016 bis 08. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 06. Mai und 02. Juni 2016 bekannt.

Ringgenberg, 14. Juli 2016

gez.

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Die Gemeindeversammlung vom 1. September 2020 nahm die Änderung von Art. 3 und des Anhangs I an.

Ringgenberg, 1. September 2020

Einwohnergemeinde Ringgenberg

gez.

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

gez.

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Juli 2020 bis 01. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 30. Juli und 20. August 2020 bekannt. Die Änderung der GO Art. 3 und Anhang I ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 06. Oktober 2020

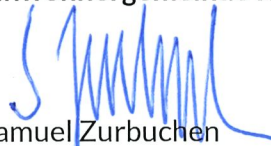
gez.

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022 nahm die Änderung von Art. 13 und die Erweiterung des Anhangs I mit Stimm- und Wahlausschusskommission sowie Kommission Naturgefahren an.

Ringgenberg, 5. Dezember 2022

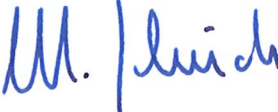
Einwohnergemeinde Ringgenberg


Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident


Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Feb. 2023



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2022 bis 1. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 27. Oktober 2022 und 24. November 2022 bekannt. Die Änderung der GO Art. 13 und Anhang I tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Ringgenberg, 23. Januar 2023



Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Kommissionen (geändert mit Beschluss der GV vom 02.12.2022)

Bau- und Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher des Ressort Bau- und Raumplanung sowie Energie, Ver- und Entsorgung
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht	- Bauverwalter/in - Sachbearbeiter/in Verwaltung - Leiter/in Bauamt
Wahlorgan:	Urnenwahl
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	Die Aufgaben der Bau- und Infrastrukturkommission finden sich insbesondere a) im Baureglement b) im Abfallreglement c) im Abwasserentsorgungsreglement und d) im Wasserversorgungsreglement Weitere Aufgaben sind die e) Sicherstellung der Energieversorgung (Verpachtung Netz) sowie des Unterhalts und der Erneuerung des eigenen Elektrizitätsnetzes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Präsidium und Sekretariat:	a) Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bau- und Raumplanung zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft. b) Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter und eine Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter aus der Verwaltung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher - 1 Vertreter/in der Gemeinde Niederried
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht	Schulleitung
Wahlorgan:	Urnenwahl
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung, Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Je nach Geschäft der Lehrkörper
Aufgaben:	Gemäss kantonaler Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Präsidium und Sekretariat:	a) Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert. b) Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Schulsekretärin/den Schulsekretär, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Besonderes:	Für die Schulkommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht	Finanzverwalter
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Erarbeitung Budget, Erfolgsrechnung, Controlling im Finanzbereich
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission für öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher- 1 Mitglied Burgergemeinde Ringgenberg-Goldswil- Feuerwehrkommandant oder 1 Mitglied des Kaders- 1 Mitglied Gemeinderat Einwohnergemeinde Niederried b. I.
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht	<ul style="list-style-type: none">- 1 Sicherheitsdelegierte/r BFU Gemeinde- Revierförster/in
Mitglieder	Mit Kompetenzen im Bereich Forst, Landwirtschaft, Polizei/Militär/Zivilschutz, Feuerwehr und Samariter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement, Handhabung Gefahrenkarte, Betrieb und Unterhalt öffentliche Zivilschutzanlagen, Unterhalt Gerinne, Einhänge und ausserordentlichen Lagen, verwalten und nutzen des Einwohner- und Bürgerwaldes, Pflege und Schutz der Wälder gemäss kant. Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Für die Kommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	5, wovon 1 Vertreter des Kirchgemeinderates Ringgenberg
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht	Friedhofwarter/Sigrist
Wahlorgan:	Gemeinderat (ausser Vertretung des Kirchgemeinderates Ringgenberg, die von diesem delegiert wird)
Ubergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemass Bestattungs- und Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Prasidentin/Prasident und Sekretarin/Sekretar

Sozial- und Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher des Ressort Soziales, Kultur, Sport, Tourismus und Friedhof - 1 Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusvereins Ringgenberg-Goldswil-Niederried - 1 Mitglied der Kirchgemeinde Ringgenberg - 1 Mitglied der Bildungskommission
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Die Aufgaben der Sozial- und Kulturkommission sind insbesondere a) Umsetzung Sozialprojekte b) Organisation von Anlässen im Zusammenhang mit dem Ressort c) Förderung der Vereinskultur d) Unterstützung von kulturellen und sportlichen Projekten e) Mitarbeit bei ausserschulischen Kinderbetreuung mit der Schule.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Präsidium und Sekretariat:	a) Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Soziales, Kultur, Sport, Tourismus und Friedhof zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert b) Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch ein Mitglied aus der Kommission.

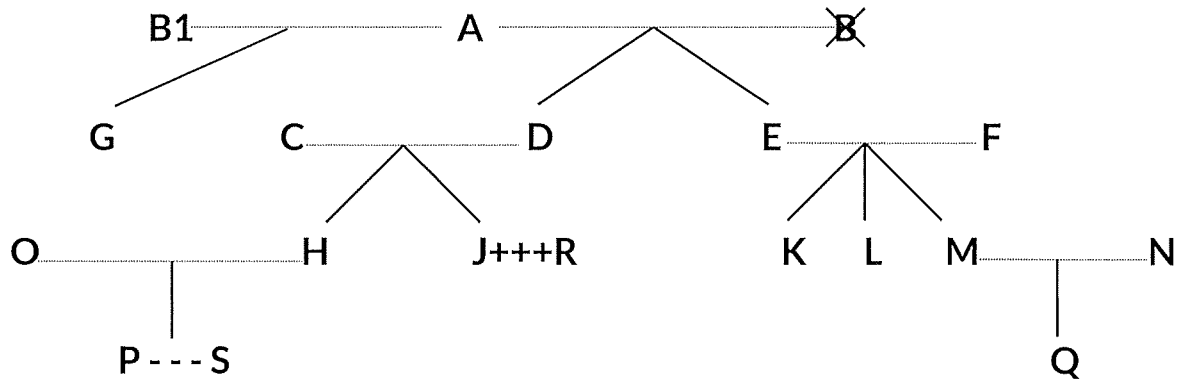
Stimm- und Wahlausschusskommission

Mitgliederzahl:	8
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none">- Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber- Gemeindeschreiber-Stellvertreterin/ Gemeindeschreiber-Stellvertreter- 1 Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, die kantonalen und die kommunalen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen und ermittelt die Ergebnisse. Er nimmt die Aufgaben gemäss dem Reglement über die Urnenwahlen 140.1 und gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte wahr.
Finanzielle Befugnisse:	Keine.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Präsidium und Sekretariat:	<p>a) Der Gemeinderat wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.</p> <p>b) Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin/den Gemeindeschreiber-Stellvertreter.</p>
Besonderes:	<p>Zur Ergänzung des ständigen Stimm- und Wahlausschusses kann der Gemeinderat von Fall zu Fall weitere Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten oder des Gemeindepersonals aufbieten.</p> <p>Für die Kommission besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>

Kommission Naturgefahren

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- 1 Mitglied der Bau- und Infrastrukturkommission- 1 Mitglied der Kommission für öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft- 1 Vertreter des Feuerwehrekaders RiGoNi
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none">- Leiter Gewässerunterhalt (Schwellenmeister)- Revierförster- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Verwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung, Gemeinderat
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none">1. Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner von Ringgenberg/Goldswil vor Naturgefahren: Massnahmen planen, beschliessen, umsetzen, kontrollieren innerhalb der Finanzkompetenz. Bei Massnahmenkosten von > CHF 60'000.00 Antragsstellung an den Gemeinderat.2. Wahrnehmung der Wasserbaupflicht. Diese umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung.3. Finanzielle Planung im Bereich Naturgefahren (Budgeteingabe, Budgetkontrolle usw.) zuhanden des Gemeinderats.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 60'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Präsidium und Sekretariat:	<ol style="list-style-type: none">a) Der Gemeinderat wählt die Präsidentin/den Präsidenten.b) Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter aus der Verwaltung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.